Per Übergabe-Einschreiben

An die Landesjustizverwaltung NRW beim OLG Hamm Richter am OLG Klett Heßlerstr. 53 59065 Hamm

Aktenzeichen: 3171 E - 8.56

Ihr Bescheid vom 03.04.2014

Sehr geehrter Herr Richter am OLG Klett,

Ihren Bescheid vom 03.04.2014 hat der Beschwerdeführer am 07.04.2014 zur Kenntnis erhalten. Ihre Ausführungen in Ihrem Bescheid vom 03.04.2014 sind fehlerhaft und nicht korrekt, wenn Sie behaupten, Zitat:

"Ihrer Argumentation [über den Vorwurf der Sittenwidrigkeit der anwaltlichen Tätigkeit des Rechtsanwalts Dr. Gigerl] ist schon allein deshalb der Boden entzogen, weil es sich bei der Entscheidung des OLG Hamm vom 04.07.2001 (12 U 27/00) um ein in Rechtskraft erwachsenes Urteil handelt, dessen <u>Feststellungen</u> rechtsverbindlich sind. Einem Rechtsanwalt, der sich in seinem anwaltlichen Handeln auf die rechtskräftig **gewordenen** <u>Feststellungen</u> eines obergerichtlichen Urteils beruft, sittenwidriges Handeln vorzuwerfen, ist - zurückhaltend formuliert - nur äußerst schwer nachzuvollziehen."

(Unterstreichungen und Fettmarkierungen durch Beschwerdeführer)

Denn die angeblichen "Feststellungen", die der Rechtsanwalt Dr. Gigerl in seinen beiden Klage- bzw. Anzeigeschriftsätzen vom 10.05.2002 zu zwei Folgegerichtsverfahren unter zwingendem Bezug auf die Entscheidung des OLG Hamm vom 04.07.2001, AZ: 12 U 27/00 in den beiden Klage- bzw. Anzeigeschriften vom 10.05.2002 formuliert und getroffen hatte, sind nachweislich nicht Feststellungen der Entscheidung des OLG Hamm vom 04.07.2001, AZ: 12 U 27/00 gewesen und

stellen somit einen schwerwiegenden standesrechtlichen und strafrechtlichen Verstoß gegen § 138 ZPO (Erklärungspflicht über Tatsachen, Wahrheitspflicht) dar und verpflichtet alle verantwortlichen Personen der Strafverfolgungsbehörden, die Kenntnis von dieser nachweisbaren Tatsache erhalten hatten, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Rechtsanwalt Dr. Gigerl einzuleiten, was allerdings bis heute nicht geschehen ist. Stattdessen ist der Rechtsanwalt Dr. Gigerl unter rechts- und verfassungswidriger Berufung auf das "Richterprivileg" (Art. 97 GG) von den NRW-Justizbehörden seit 2002 bis heute straffrei gestellt worden.

Denn der Rechtsanwalt Dr. Gigerl behauptete in seiner **zivilrechtlichen Klageschrift** vom 10.05.2002 **[Anlage 020]** an das LG Bochum (AZ: 1 O 343/02) auf der **Seite 2 und 3** der Klageschrift **wahrheitswidrig**:

"Im Rahmen des damaligen Verfahrens [1 O 302/97 LG Bochum bzw. 12 U 27/00 OLG Hamm] hatte er [Rainer Hoffmann] auch behauptet, er sei durch den Kläger durch Werbung in einer **Zeitungsanzeige aus Oktober 1998** getäuscht worden, weil dort die Aussagen getroffen worden war: "60%-70% Ihres Warmwasserbedarfs können Sie auch in Deutschland mit einer Solaranlage decken".

(Unterstreichungen und Fettmarkierungen durch Beschwerdeführer)

Rechtsanwalt Dr. Gigerl schrieb auf **Seite 3** der Klageschrift vom 10.05.2002 **wahrheitswidrig** weiter:

"Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Werkvertrag über die Solaranlage im Jahre 1996 [01.10.1996] abgeschlossen worden und die Anlage Anfang 1997 eingebaut wurde, <u>die Zeitungsanzeige aber von 1998 stammt</u>. Diese kaum noch nachvollziehbare Klage wurde durch das Amtsgericht [Marl, AZ: 16 C 676/01] mangels Schlüssigkeit abgewiesen."

(Unterstreichungen und Fettmarkierungen durch Beschwerdeführer)

Rechtsanwalt Dr. Gigerl schrieb in seiner parallel verfassten und eingereichten **Strafanzeige/Strafantrag** vom 10.05.2002 an die Staatsanwaltschaft Bochum (AZ: 28 Cs 37 Js 476/02 (445/02) [Anlage 021] ebenfalls <u>wahrheitswidrig</u>:

"Ausgangspunkt für das strafrechtlich relevante Verhalten des Beschuldigten ist der Umstand, dass dieser in fehlerhafter Weise meinte, <u>durch eine Werbeanzeige in der Recklinghäuser Zeitung vom 07.10.1998</u>, die der Anzeigeerstatter geschaltet hatte, getäuscht worden zu sein."

(Unterstreichungen und Fettmarkierungen durch Beschwerdeführer)

Rechtsanwalt Dr. Gigerl schrieb auf **Seite 2** der Strafanzeige vom 10.05.2002 **wahrheitswidrig** weiter:

"Ganz abgesehen davon, dass <u>diese Anzeige im Jahre 1998 erfolgte</u>, der Werkvertrag zwischen den Parteien betreffend der Erstellung einer Solaranlage am Wohngebäude des Beschuldigten aber bereits 1996 [01.10.1996] geschlossen war, wurde in verschiedenen Verfahren rechtskräftig festgestellt, dass die hier in Rede stehende Werbeaussage in keiner Weise irreführend sei."

(Unterstreichungen und Fettmarkierungen durch Beschwerdeführer)

Mit diesen nachweislich wahrheitswidrigen Behauptungen des Rechtsanwalt Gigerl unterstellte er dem heutigen Beschwerdeführer in den beiden Zivilgerichtsverfahren einen versuchten Prozessbetrug auf Grundlage einer angeblich "falschen Werbeanzeige von 1998", mit dem rechtsstaatlich bedenklichen Motiv, den heutigen Beschwerdeführer für den Urteilsfehler des OLG Hamm vom 04.07.2001 [siehe Anlage 007, Seite 25 bis 27 vom 24.02.2014] verantwortlich zu machen. Denn das OLG Hamm hatte in der Entscheidung vom 04.07.2001, AZ: 12 U 27/00 eigenmächtig und rechtsfehlerhaft in der Urteilsbegründung die Entscheidungen des LG Essen AZ: 43 O 10/99 und des OLG Hamm AZ: 4 U 112/99 verwendet. Diese beiden Entscheidungen waren aber für das Verfahren OLG Hamm, AZ: 12 U 27/00 nicht anwendbar, weil diese beiden richterlichen Entscheidungen LG Essen AZ: 43 O 10/99 und des OLG Hamm AZ: 4 U 112/99 nachweislich auf der späteren, abgeänderten Werbeanzeige aus 1997/1998 [siehe Abb.: A08, Seite 7 von 24 vom 31.03.2014] seines Mandanten basierten, und eben nicht auf der ursprünglichen Werbeanzeige 19.01.1996, die zum Solarkaufvertrag vom 01.10.1996 mit Beschwerdeführer führte und sich nachweislich als "Anlage 121" bei den Gerichtsakten zu OLG Hamm AZ: 12 U 27/00 bzw. Landgericht Bochum AZ: 1 O 302/97 befunden hatte.

Erst beim dritten Antrag nach § 299 ZPO wurde dem Beschwerdeführer durch das Landgericht Bochum am 10.02.2005 Akteneinsicht in die Akte 1 O 302/97 gewährt, um zu prüfen, ob sich auch wirklich die korrekte Werbeanzeige vom 19.01.1996 als "Anlage 121 d. GA" in der Gerichtsakte 1 O 302/97 beim Landgericht Bochum befindet. Der damalige diensthabende Bochumer Richter am Landgericht Thomas Kexel hatte die Existenz der Werbeanzeige als "Anlage 121" in der Gerichtsakte 1 O 302/97 mit seinem Vermerk am 10.02.2005 schriftlich bestätigt [Anlage 022]. Das

Stadtarchiv Recklinghausen hatte am 13.04.2006 den Datumswert der Werbeanzeige vom "19.01.1996" amtlich beglaubigt und damit urkundlich bestätigt [Anlage 023].

Mit den oben zitierten nachweislich <u>unwahren Behauptungen</u> in seinen Schriftsätzen vom 10.05.2002 an zwei Institutionen der NRW-Justizbehörden hat der Rechtsanwalt Gigerl unter Verstoß gegen § 138 ZPO pflichtwidrig und strafrechtlich relevant <u>unwahre Tatsachen</u> über die Feststellungen in den richterlichen Entscheidungen LG Bochum AZ: 1 O 302/97 und OLG Hamm AZ: 12 U 27/00 behauptet, die gleichzeitig den heutigen Beschwerdeführer des versuchten Prozessbetrugs bezichtigt haben, ohne allerdings das Wort "Prozessbetrug" zu verwenden.

Soweit der Rechtsanwalt Gigerl in seiner Klageschrift vom 10.05.2002 wahrheitswidrig behauptet, Zitat:

Diese kaum noch nachvollziehbare Klage wurde durch das Amtsgericht [Marl, AZ: 16 C 676/01] mangels Schlüssigkeit abgewiesen."

ist diese unwahr behauptete "mangelnde Schlüssigkeit" ebenfalls nicht Bestandteil der Urteilsbegründung des Amtsgerichts Marl zu AZ: 16 C 676/01 gewesen.

Denn bereits mit der zivilrechtlichen Klageschrift vom 19.12.2001 des Beschwerdeführers zu AZ: 16 C 676/01 [Anlage 024] wurde dem Amtsgericht Marl und somit auch dem Rechtsanwalt Gigerl als Anwalt der Gegenpartei mitgeteilt, dass das OLG Hamm mit der Entscheidung vom 04.07.2001 einen Urteilsfehler auf Grundlage einer falschen Werbeanzeige aus 1997 formuliert hatte, Abb.: A10:

Diese Begründung des OLG Hamm stellt somit die grundsätzliche Aufgabe von Thermischen Solaranlagen (Thermie = griech.: "Wärme") in Frage, was letztendlich die Berechnung des Warmwasserbedarfs an den Beklagten konsequenterweise nachsichzog.

Das OLG Hamm hat sich dabei auf die Werbeanzeige "B" aus 1997 berufen.

Anlage: Zwei Werbeanzeigen des Beklagten aus 1996 (A) bzw. aus 1997 (B), die in der Recklinghäuser Zeitung in der Rubrik "Baueh & Wohnen" veröffentlicht worden sind.

Ich möchte hier nachdrücklich betonen, daß die Werbeanzeige aus 1996 (A) zur Auftragsvergabe im Herbst 1996 geführt hat, und nicht die Werbeanzeige (B) aus 1997.

Die Werbeanzeige (B) aus 1997 ist Bestandteil einer Klage des Verbraucherschutzvereins Berlin gewesen, die vor dem OLG Hamm zu einem Urteil gebracht worden ist, auf das sich das OLG Hamm ebenfalls in der Urteilsbegründung zum Urteil vom 04.07.2001 fälschlicherweise berufen hat.

Denn die Werbeanzeige (B) existierte bei Auftragsvergabe definitiv nicht, lediglich die Werbeanzeige (A), auf dessen Aussagen ich im nachfolgenden explizit eingehen werde:

Der Beklagte behauptet in dieser Werbeanzeige u.a.:

"Lassen Sie sich nicht erzählen, Solaranlagen für Brauchwasser seien technisch nicht ausgereift oder zu teuer…"

"60% bis 70% des Warmwasserbedarfs können Sie auch in Deutschland mit einer Solaranlage decken...

"Wärme direkt ab Sonne"...

Abb.: A10: Auszug aus Seite 2 von 5 der Klageschrift des Beschwerdeführers vom 19.12.2001 zu Amtsgericht Marl, AZ: 16 C 676/01) Soweit der Rechtsanwalt Gigerl in seiner Strafanzeige vom 10.05.2002 wahrheitswidrig behauptet:

"wurde in verschiedenen Verfahren rechtskräftig festgestellt, dass die hier in Rede stehende Werbeaussage in keiner Weise irreführend sei."

wird nachfolgend vom heutigen Beschwerdeführer erneut aktenkundig gemacht, dass im relevanten Zivilverfahren LG Bochum AZ: 1 O 302/97 am 03.02.1998 ein Beweisantrag [Anlage 025] zur gutachterlichen Bewertung der relevanten Werbeanzeige aus dem Jahr 1996 eingereicht worden war, dessen gutachterliche Verpflichtung zur Bewertung der Werbeanzeige bereits am 05.02.1998 vom Landgericht Bochum im Verfahren AZ: 1 O 302/97 bestätigt worden war [Anlage 026].

Diese Datumswerte "03.02.1998" und "05.02.1998" mit den beiden aktenkundigen Schriftstücken zusammen mit den Seiten 7 und 8 und den dortigen Punkten 3 und 4 des richterlich-veranlassten schriftlichen Gutachtens vom 10.11.1998 [Anlage 027]., beweisen die Vorsätzlichkeit des Verstoßes gegen § 138 ZPO (Wahrheitspflicht) durch den Rechtsanwalts Dr. Gigerl in seinen Klageschriften vom 10.05.2002, in denen er unwahr und rechtswidrig behauptet hatte, der heutige Beschwerdeführer hätte sich in den Zivilverfahren AZ: 1 O 302/97 bzw. AZ: 12 U 27/00 auf eine "Werbeanzeige vom 07.10.1998" berufen.

Der Rechtsanwalt Gigerl durfte standes- und strafrechtlich <u>nicht und niemals</u> unwahr behaupten (Verstoß gegen die Wahrheitspflicht des § 138 ZPO), dass sich der Beschwerdeführer auf eine "Werbeanzeige vom 07.10.1998" berufen hätte, denn der Rechtsanwalt Gigerl <u>wusste</u> zum damaligen Zeitpunkt am 10.05.2002 - als damaliger Anwalt der Gegenpartei im Zivilverfahren 1 O 302/97 - dass bereits am 03.02.1998 bzw. 05.02.1998 - also ca. 8 Monate <u>vor</u> dem "07.10.1998" - ein richterlicher Beweisantrag über die Werbeanzeige gestellt worden war und eine gutachterliche Bewertung über die vermeintlich irreführenden und falschen Aussagen in der Werbeanzeige seines Mandanten gerichtlich <u>seit Jahren</u> vorlag.

Hinzukommt, dass die Punkte 3 und 4 auf den Seiten 7 und 8 des richterlichbeauftragten Gutachtens vom 10.11.1998 [Anlage 027] bis heute [12.04.2014] von

keinem Gericht in NRW berücksichtigt worden sind, obwohl in dem Gutachten die Behauptungen in der Werbeanzeige von 1996 als - so wörtlich - *FALSCH* bewertet worden sind. In dem gerichtlichen Gutachten vom 10.11.1998 steht wort-wörtlich:

"Insofern kann die o.g. Formulierung [60%-70% des Warmwasserbedarfs lässt sich in Deutschland mit einer Solaranlage decken] so nicht zutreffen, da durch die Solarenergie ausschließlich der [Wärme-]Energieeinsatz zur Erzeugung von Warmwasser, sei es durch Gas, Öl, Strom o.ä. substituiert werden kann."

und weiter heißt es in dem Gutachten vom 10.11.1998:

"Wie unter Punkt 3 [siehe oben] formuliert, ist die erwähnte Aussage "60% -70% Ihres Warmwasserbedarfs können Sie auch in Deutschland mit einer Solaranlage decken" **vom Grundsatz her** <u>falsch</u>."

(Unterstreichungen und Fettmarkierungen durch Beschwerdeführer)

Der Beschwerdeführer sieht auch in den bis heute (nicht nur von Richtern des OLG Hamm seit dem 04.07.2001) unberücksichtigten Gutachten-Punkten 3 und 4 über die relevante Werbeanzeige vom 19.01.1996 aus dem Gutachten vom 10.11.1998 und der gutachterlichen Behauptung, dass die Aussagen in der Werbeanzeige, insbesondere die Behauptung in der Werbeanzeige, "man könne "60-70% des Warmwasserbedarfs mit einer Solaranlage decken" als "FALSCH" zu bewerten sind, das Motiv, warum der Rechtsanwalt Dr. Gigerl mit seinen obigen Behauptungen in den Klageschriften vom 10.05.2002 wahrheitswidrig die Behauptung aufgestellt hatte, der Beschwerdeführer hätte sich angeblich "auf eine Werbeanzeige vom 07.11.1998 berufen, obwohl der Kaufvertrag bereits aus 1996 gewesen sei". Der Rechtsanwalt Gigerl hatte das Motiv mit seiner unwahren Behauptung von der Existenz der Gutachtenpunkte 3 und 4 abzulenken und ad absurdum zu führen, in der die Werbeaussagen in der Werbeanzeige seines Mandanten als - so wörtlich - "falsch" bewertet worden waren. Der Rechtsanwalt Dr. Gigerl nutzte zum Zeitpunkt seiner unwahren Feststellungen vom 10.05.2002 den Umstand aus, dass zu diesem Zeitpunkt am 10.05.2002 der Datumswert der Veröffentlichung der Werbeanzeige als "Anlage 121 d. GA" nicht nachgewiesen war und womöglich auch nach über 5 Jahren

nach Veröffentlichung der Werbeanzeige nicht mehr nachgewiesen werden könnte. Aber mit dieser Vermutung hatte sich der Rechtsanwalt Gigerl geirrt, [Anlage 008, Seite 28 bis 30 vom 24.02.2014]. Mit seiner unwahren Behauptung über die "Werbeanzeige vom 07.11.1998" formulierte er eine fiktive und unwahre Urteilsbegründung, die weder als Feststellung in der Entscheidung LG Bochum, AZ: 1 O 302/97, noch in der Entscheidung OLG Hamm, AZ: 12 U 27/00, noch in der Entscheidung AG Marl, AZ: 16 C 676/01 existiert. In Wahrheit wurde die zweite, spätere Werbeanzeige mit Beginn der zivilrechtlichen Auseinandersetzung beim Landgericht Bochum in der Recklinghäuser Zeitung am 05.09.1997 geschaltet, ein Veröffentlichungs-Datum, was das Stadtarchiv Recklinghausen ebenfalls am 13.04.2006 amtlich beglaubigt hat [Anlage 029]. Das Datum "05.09.1997" über das Ersterscheinen der 2. späteren ("falschen") Werbeanzeige ist deshalb von wichtiger Bedeutung, weil es nach Auffassung des Beschwerdeführer zusätzliche Indizien dafür es bereits im Zivilverfahren LG Bochum 1 O 302/97 "Unregelmäßigkeiten" rund um das beantragte Gutachten über die Werbeanzeige gekommen ist. Denn sowohl im Gutachten vom 10.11.1998 auf den Seiten 7 und 8 als auch im Urteil vom 07.12.1999 zu AZ: 1 O 302/97 wird im Bezug auf die Werbeanzeige der Begriff "Trinkwasser" verwendet, obwohl in der relevanten Werbeanzeige vom 19.01.1996 der abweichende Begriff "Brauchwasser" vorkommt, der fachspezifisch als "Nicht-Trinkwasser" definiert ist, und in der 2. späteren Werbeanzeige am 05.09.1997 der Slogan mit dem Begriff "Brauchwasser" entfernt worden war. Auch hatte der Gutachter gemäß Gutachtenantrag vom 03.02.1998 [Anlage 025] nachweislich den Auftrag erhalten, den in der Werbeanzeige zugesicherten Wärmebedarf (nicht: Warmwasserbedarf) zu bewerten. Denn bis heute [12.04.2014] wurden von keinem Gericht in NRW die beiden maßgeblichen und kaufentscheidenen Slogans aus der Werbeanzeige vom 19.01.1996 bewertet, die da bekanntlich lauteten:

> "Lassen Sie sich nicht erzählen, Solaranlagen für <u>Brauchwasser</u> seien technisch nicht ausgereift oder zu teuer."

"Wärme direkt ab Sonne."

(Unterstreichungen und Fettmarkierungen durch Beschwerdeführer)

und die der Hauptgrund dafür waren, warum der Mandant des Rechtsanwalt Dr. Gigerl im Jahr 1996 eine solare Heizenergie-Einspareffizienz von 60% bis 70% <u>auch</u> für die Raumheizung zusichern (besser: erfolgreich vortäuschen) konnte.

Denn in der ab dem 05.09.1997 veröffentlichten zweiten Werbeanzeige waren diese beiden Werbeslogans nicht mehr zu finden und waren von dem Mandanten des Rechtsanwalt Dr. Gigerl aus der Werbeanzeige entfernt worden.

Denn durch den ursprünglichen Beweisbeschluss vom 03.11.1997 wird durch den dortigen Punkt 2 (**Abb.: A11**) dokumentiert, dass die zuständigen Richter von Anfang an wussten, dass die Solaranlage vom heutigen Beschwerdeführer auch für die solare Lieferung von (Raum-)Heizungswärme angeschafft worden war:

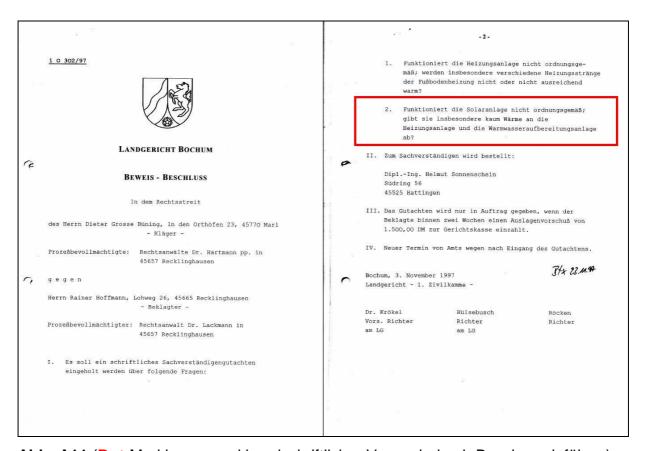


Abb: A11 (Rot-Markierung und handschriftlicher Vermerk durch Beschwerdeführer)

Denn in diesem richterlichen Beweisbeschluss vom 03.11.1997 wird unter Punkt 2 zwischen [Raum-]"Heizungsanlage" und "Warmwasser[auf]bereitungsanlage" differenziert.

Wenn nun vom Beschwerdeführer mit den vorgenannten Belegen nachgewiesen worden ist, dass sowohl vom Rechtsanwalt Dr. Gigerl als auch von Richtern des Landgericht Bochum und des OLG Hamm die Punkte 3 und 4 aus dem gerichtlichen Gutachten vom 10.11.1998 ohne richterliche Begründung als Beweismittel auch für den mehrfachen unwahren Parteivortrag des Rechtsanwalts Dr. Gigerl bis heute unberücksichtigt geblieben sind, muss auch in Bezug auf die wortwörtliche Urteilsbegründung des OLG Hamm vom 04.07.2001 zu AZ: 12 U 27/00 auf Grundlage der "falschen" Werbeanzeige, die da lautete, Zitat:

"Die Schemazeichnung der Anzeige beinhaltet lediglich die Warmwasserbereitung im Zusammenhang mit dem Sonnenkollektor und der Text spricht allein von Warmwasserbedarf."

der Verdacht der RECHTSBEUGUNG (§ 339 StGB) bei der Urteilsbegründung vom 040.7.2001, AZ.: 12 U 27/00 durch die zuständigen OLG-Richter wiederholt ausgesprochen werden.

Denn das von den OLG-Richtern in den Punkten 3 und 4 bis heute unberücksichtigte Gutachten vom 10.11.1998 bewertete den Slogan "60%-70% Warmwasserbedarf lassen sich auch in Deutschland durch eine Solaranlage decken" als - so wörtlich - "FALSCH". Und ein Werbeprospekt des relevanten Solaranlagen-Lieferanten "PARADIGMA" [Anlage 028], der den Mandanten des Rechtsanwalt Gigerl in den Jahren 1995 bis 1997 belieferte, und dessen Firmenlogo auf der Werbeanzeige vom 19.01.1996 zu finden ist, wies bei der von den Richtern erwähnten, nahezu identischen "Schemazeichnung" sehrwohl den Hinweis aus: "Solaranlage zur Raumheizung", Abb.: A12

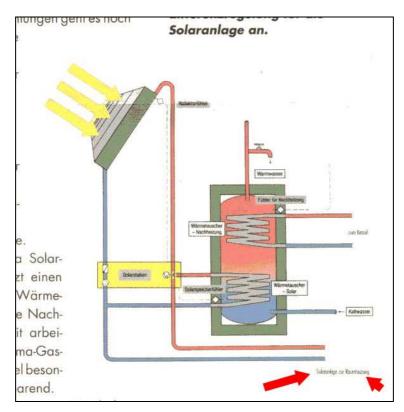


Abb.: A12: Ausschnitt aus "PARADIGMA"-Prospekt aus dem Jahr 1995/1996 (Hinweis: **ROTE** Pfeile durch Beschwerdeführer)

Und die Behauptung in der Urteilsbegründung der Entscheidung des OLG Hamm vom 04.07.2001, AZ: 12 U 27/00, der Text [der Werbeanzeige] spräche allein von "Warmwasserbedarf" muss mit Wissen der Berücksichtigung der "falschen Werbeanzeige" vom 05.09.1997 ebenfalls mit dem Verdacht der Rechtsbeugung belegt werden, da die relevante Werbeanzeige vom 19.01.1996 noch zusätzlich folgende Werbeslogans im Werbetext zum Inhalt hatte:

"Lassen Sie sich nicht erzählen, Solaranlagen für <u>Brauchwasser</u> seien technisch nicht ausgereift oder zu teuer."

<u>"Wärme</u> direkt ab Sonne."

(Unterstreichungen und Fettmarkierungen durch Beschwerdeführer)

Falls sich die Landesjustizverwaltung-NRW die berechtigte Frage stellen sollte, warum der damals im Mai/Juni 2002 vom Beschwerdeführer beauftragte Rechtsanwalt Rudolf Schmidt aus Marl bzw. Dorsten diese Fakten in dieser

Deutlichkeit in den betreffenden Gerichtsverfahren nicht vorgetragen hatte, möchte der Beschwerdeführer an dieser Stelle nur soviel erwähnen, dass dem Rechtsanwalt Rudolf Schmidt diese Fakten bekannt waren, aber der Rechtsanwalt Rudolf Schmidt damals als Begründung behauptete, er dürfe aus standesrechtlichen Gründen seinen Rechtsanwaltskollegen Dr. Gigerl weder einer Lüge bezichtigen, noch einer Lüge überführen. Der Rechtsanwalt Rudolf Schmidt argumentierte damals im Mai/Juni 2002 im Vorfeld des Zivilverfahrens LG Bochum, AZ: 1 O 343/02 mit der Behauptung, der zuständige Bochumer Richter am Landgericht Dr. Michael Krökel kenne ja aus dem Vorgängerzivilgerichtsverfahren AZ: 1 O 302/97 die Fakten und der Richter würde ja in seiner Funktion als unabhängiger Richter verpflichtet sein, die korrekten Fakten über die Werbeanzeige in der mündlichen Verhandlung am 25.06.2002 aufzuklären und zur Sprache zu bringen. Allerdings war der Bochumer Richter am Landgericht am 25.06.2002 in der mündlichen Verhandlung zu AZ: 1 O 343/02 nicht an der Aufklärung dieser Fakten interessiert, sondern der Beschwerdeführer wurde in der mündlichen Verhandlung von diesem Bochumer Richter Dr. Michael Krökel stattdessen - so wörtlich - mit "Knast bedroht" [Abb. A03, Seite 6 von 39 vom 24.02.2014] falls der Beschwerdeführer "die [fehlerhafte] Sichtweise der Justiz nicht akzeptieren würde.". So die dokumentierte und bestätigte damalige Behauptung des Bochumer Richters Dr. Michael Krökel, die der heutige Beschwerdeführer auch heute strafrechtlich Nötigung noch als und/oder Erpressung empfindet. Der Beschwerdeführer hat diesem Rechtsanwalt Rudolf Schmidt zusätzlich seit 2002 mehrfachen "Parteiverrat" (§ 356 StGB) nachweisen können, aber dieser Straftatbestand wird sowohl von der Staatsanwaltschaft Bochum als auch von der informierten Rechtsanwaltskammer Hamm nicht zur Aufklärung/Anklage gebracht, womöglich auch auf Anweisung des NRW-Justizministeriums. Denn einige dieser nachweisbaren Straftatbestände des Rechtsanwalt Rudolf Schmidt und des Bochumer Richters am Landgericht Dr. Michael Krökel sind zudem auch Bestandteil der 198 geheimen Aktenseiten der Akte 4121 E-III 372/98 beim NRW-Justizministerium geworden.

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Beweise stellt der Beschwerdeführer in Bezug auf die oben-zitierte Behauptung im Bescheid der Landesjustizverwaltung vom 03.04.2014 einen **5. Antrag**:

Der Beschwerdeführer **beantragt** von der Landesjustizverwaltung den Nachweis und eine richterliche Feststellung, dass die zitierten Behauptungen des Rechtsanwalt Dr. Gigerl in seinen beiden Klage- und Antragsschriften vom 10.05.2002 an zwei Institutionen der NRW-Justizbehörden in Bezug auf die Feststellungen in der Urteilsbegründung des OLG Hamm vom 04.07.2001, AZ: 12 U 27/00 der faktischen Wahrheit entsprechen und keinen Verstoß gegen § 138 ZPO (Erklärungspflicht über Tatsachen, Wahrheitspflicht) bedeuten.

Nach der wiederholten Suspendierung verfassungsrechtlicher Vorschriften (Art. 97 GG, Art. 17 GG, Art. 101 GG, Art. 103 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 20 Abs. 3 GG) und dessen verfassungswidriger Duldung durch Juristen und Richter in NRW, ist es dem Beschwerdeführer weiterhin nicht möglich, ein Gericht in NRW zu betreten und der Beschwerdeführer beantragt weiterhin vor diesem Hintergrund die Bearbeitung und die richterliche Bescheidung der mittlerweile <u>fünf Anträge</u> seit dem 24.02.2014 durch die Landesjustizverwaltung NRW, die für die Dienstaufsicht und die Einhaltung von Recht und Gesetz durch Richter und Juristen (Artikel 20 Abs. 3 GG) in NRW verantwortlich ist.

Ein richterlicher Bescheid zu diesem präzisierenden Antrags- und Beschwerdeschreiben vom 12.04.2014 muss von Ihnen erneut wegen der Obdachlosigkeit des Beschwerdeführers an folgende Adresse geschickt werden:

Rainer Hoffmann



Mit freundlichen Grüßen Rainer Hoffmann



[Anlage 020, Seite 1 von 8]

Zivilrechtliche Klageschrift vom 10.05.2002 des Rechtsanwalt Dr. Gigerl zu Landgericht Bochum, AZ: 1 O 343/02.

	Hartmann &	& Gigerl
	Rechtsanwälte Dr. Hartmann & Dr. Gigerl Postfach 100765, 45607 Recklinghausen	
	Landgericht Bochum Westring 8 44787 Bochum	Dr. Dierk Hartmann Dr. H. Jochen Gigerl Rechtsanwälte und Notare Telefon 02361/22252
		Telefax 02361/12277
Γ.	AZ:279/02G09 kr\D3\D5134 Rückfragen: Frau Krausenbaum	45657 Recklinghausen, 10.05.2002 Königswall 24 (im Hause der Deutschen Bank) Bürozeiten
		Mo - Fr: 8 - 13 h; Mo - Di: 14 - 18 h Mi: ab 13 h geschlossen Do: 14 - 19 h; Fr: 14 - 17 h
	KLAGE	
=	des Herrn Hans-Dieter Grosse Büning, Friedrichstr. 2 - 4, 47552 Marl,	
		- Kläger -
	 Prozessbevollmächtigte: Rechtsa wall 24, 45657 Recklinghausen 	inwälte Dr. Hartmann und Dr. Gigerl, Königs-
$\overline{}$	gegen	
- 1	Herrn Rainer Hoffmann, Lohweg 26, 45665 Recklinghausen,	
	8	- Beklagter -
	wegen Unterlassung und Widerruf Wert, vorläufig: 7.500,00 Euro.	
	Namens und im Auftrage des Klägers erheben wir Klage mit folgenden Anträger	
	 Der Beklagte wird verurte 	lt,
	a) es zu unterlassen, gegenü lichkeit und im Internet, ir	ber Dritten, insbesondere auch in der Öffent- n Zusammenhang mit dem Vertrieb, dem Ein-
*	Deutsche Bank 24 RE 615 0452 (BLZ 420 700 24)	Postbank Dortmund 3035-463 (BLZ 440 100 46)
	Stadtsparkasse RE 26 500 (BLZ 426 500 30)	SEB AG RE 17 47 185 700 (BLZ 426 101 12)

[Anlage 020, Seite 2 von 8]

Zivilrechtliche Klageschrift vom 10.05.2002 des Rechtsanwalt Dr. Gigerl zu Landgericht Bochum, AZ: 1 O 343/02.

Seite - 2 - von 8

bau und der Bewerbung von Solaranlagen im Bereich der Wohnbebauung zu behaupten, der Kläger verhalte sich betrügerisch oder habe sich betrügerisch verhalten und er berate unseriös.

b)
Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird dem Beklagten ein Ordnungsgeld in Höhe von 50.000,00 Euro, ersatzweise zwei Monate Ordnungshaft, angedroht.

Der Beklagte wird weiter verurteilt, seine ins Internet, insbesondere über die Homepage www.rh26.de gestellte Behauptung, der Kläger verhalte sich oder habe sich im Zusammenhang mit Solaranlagen betrügerisch verhalten, durch schriftliche Erklärung an jeweils gleicher Stelle im Internet zu widerrufen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Begründung

Der Beklagte äußert sich gegenüber dem Kläger im Internet in ehrenrühriger Weise, was noch näher ausgeführt wird. Hintergrund ist folgender:

Der Kläger betreibt einen Meisterbetrieb für den Zentralheizungs- und Lüftungsbau sowie für Gas- und Wasserinstallationen. Er hatte im Oktober 1996 einen Werkvertrag über die Errichtung einer Heizungs- und Solaranlage geschlossen. In diesem Zusammenhang kam es zwischen den Parteien zu einem Rechtsstreit, da der Kläger restlichen Werklohn einklagte und der Beklagte Mängelrügen erhob. Insoweit erließ zunächst das Landgericht Bochum und dann infolge Berufungseinlegung durch den Beklagten das OLG Hamm jeweils ein Urteil.

Beweis: Vorlage des Urteils des Landgerichts Bochum vom 07.12.1999 (1 0 302/97) in Kopie - Anlage I - Vorlage des Urteils des OLG Hamm vom 04.07.2001 (12 U 27/00) in Kopie - Anlage II -

Der Ausgang beider Verfahren war für den Beklagten unbefriedigend. Mit seinen Einwänden konnte er im Wesentlichen nicht durchdringen, so dass er zur Zahlung verurteilt wurde. Insbesondere wurde ihm durch den Sachverständigen und auch die Gerichte bescheinigt, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung keine Mängel vorlagen.

Beweis: wie vor

Der Beklagte betreibt seit diesen Verfahren gewissermaßen einen "Feldzug" gegen den Kläger und die Solarbranche, wobei er sich hierüber in breitester Weise negativ im Internet auslässt. Im Rahmen des damaligen Verfahrens hatte er

Rainer Hoffmann, geb.: 12.02.1964 12.04.2014 ohne festen Wohnsitz, im November 2012 aus Deutschland ins Ausland geflüchtet

[Anlage 020, Seite 3 von 8]

Zivilrechtliche Klageschrift vom 10.05.2002 des Rechtsanwalt Dr. Gigerl zu Landgericht Bochum, AZ: 1 O 343/02.

Seite - 3 - von 8

falses

auch behauptet, er sei durch den Kläger durch Werbung in einer Zeitungsanzeige vom Oktober 1998 getäuscht worden, weil dort die Aussage getroffen worden war: "60 % bis 70 % Ihres Warmwasserbedarfs können Sie auch in Deutschland mit einer Solaranlage decken". Mit diesen Rügen drang der Beklagte in den vorgenannten Verfahren aber nicht durch, da sowohl das Landgericht Bochum als auch das OLG Hamm die Auffassung vertraten, dass sowohl die Abbildung als auch der Werbetext der Zeitungsanzeige bei verständiger Auslegung nicht bedeuten könne, dass nicht nur 60 % bis 70 % des Warmwasserbedarfs durch die Solaranlage gedeckt werden können, sondern auch ein entsprechender Anteil des Heizbedarfs.

Beweis: wie vor

Hier verrannte sich der Beklagte in eine Auslegung, die durch den objektiven Erklärungswert der Zeitungsanzeige in keiner Weise gedeckt war und die auch nicht die Sicht eines objektiven Betrachters darstellten. Der Beklagte schaltete den Verbraucherschutz in Berlin ein und versuchte auf diesem Wege, die Werbeaussage des Klägers in der Zeitungsanzeige zu kippen. Auch dies gelang ihm in zwei Instanzen nicht, da sowohl das Landgericht Essen als auch das OLG Hamm übereinstimmend die Auffassung vertraten, dass diese Werbeaussage in keiner Weise irreführend ist. Das OLG Hamm führte dazu aus, dass nach dem Gesamtzusammenhang der Anzeigengestaltung eine Irreführung eines durchschnittlich informierten und verständigen Adressaten nicht festzustellen sei.

Beweis: Vorlage des Urteils des Landgerichts Essen vom 08.04.1999 (43 0 10/99) in Kopie - Anlage III - Vorlage des Urteils des OLG Hamm vom 27.01.2000 (4 U 112/99) in Kopie - Anlage IV -

Der Beklagte war aber unbelehrbar und strengte einen Prozess gegen den Kläger beim Amtsgericht Marl auf Zahlung von 964,69 DM an, wobei er die Klage wiederum mit der Zeitungsanzeige begründete und nach wie vor behauptete, er sei aufgrund der Annonce darüber getäuscht worden, dass die Solaranlage tatsächlich nicht 60 % bis 70 % des gesamten Warmwasserbedarfs eines Haushalts einschließlich des Brauchwassers für die Heizung decken könne. Er verlangte daher 60 % des Wasserbedarfs für die Jahre 1998 bis 2001 als Erstattung, "da die Solaranlage nach seinem Wissen kein Wasser geliefert habe". Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Werkvertrag über die Solaranlage im Jahre 1996 abgeschlossen und die Anlage Anfang 1997 eingebaut wurde, die Zeitungsanzeige aber von 1998 stammt. Diese kaum noch nachvollziehbare Klage wurde durch das Amtsgericht Marl mangels Schlüssigkeit abgewiesen.

Jan

Beweis: Vorlage des Urteils des Amtsgerichts Marl vom 15.02.2002 (16 C 676/01) in Kopie - Anlage V - Beiziehung der vorgenannten Prozessakte Vorlage der Rechnung des Beklagten vom 11.08.2001 - Anlage VI -

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte, wie nicht anders zu erwarten war, Berufung eingelegt. Über die Berufung ist noch nicht entschieden. Sie wird hier bereits mangels Erreichens der erforderlichen Beschwer als unzulässig angesehen.

[Anlage 020, Seite 4 von 8]

Zivilrechtliche Klageschrift vom 10.05.2002 des Rechtsanwalt Dr. Gigerl zu Landgericht Bochum, AZ: 1 O 343/02.

Seite - 4 - von 8

In einem weiteren Prozess hatte der Beklagte versucht, den Kläger auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen. Dabei ging es um den Vorwurf, der Kläger habe sich im Laufe des Bauprozesses über den Beklagten in der Weise geäußert, dass dieser zahlungsunfähig sei bzw. sich in Zahlungsschwierigkeiten befinde.

Auch diese Klage wurde in zwei Instanzen abgewiesen, unter anderem auch mit der Begründung, dass der Beklagten den Bauprozess ersichtlich zum Anlass genommen habe, einen "Feldzug" gegen die Solarenergie, zumindest aber gegen die seiner Meinung nach unrichtigen Versprechungen der gesamten Branche bezüglich der Möglichkeiten der Energieeinsparung, zu führen. Er habe dem Kläger schon frühzeitig zu Beginn des Bauverfahrens genau das vorgeworfen, was er jetzt selbst beanstande. In einem Schreiben habe er sinngemäß zu verstehen gegeben, dass der Kläger aus Liquiditätsgründen nicht mehr beliefert werde, "die Firma Grosse-Büning sei pleite". Er spreche in diesem Telefax weiter von einem Konkurs des Unternehmers. Beide Behauptungen waren unrichtig.

falsofil

Beweis: Vorlage des Urteils des Amtsgerichts Marl vom 06.04.2001 (16 C 693/00) in Kopie - Anlage VII - Vorlage des Urteils des Landgerichts Essen vom 30.01.2002 (13 S 219/01) in Kopie - Anlage VIII -

Diese Verfahren verdeutlichen die Denkungsweise des Beklagten und dessen Unwillen, eine gerichtliche Entscheidung hinsichtlich der Feststellung, dass keine irreführende Werbung vorgelegen hat, zu akzeptieren.

Der Beklagte verbreitet sich bereits seit einiger Zeit im Internet, unter anderem unter www.rh26.de, www.solarkritik.de, www.richterdatenbank.org, www.justizirrtum.de etc.

Wir fügen in der Anlage ein Konvolut von Veröffentlichungen bei, die der Beklagte im Internet platziert hat.

Beweis: Internetauszüge - Anlagen IX bis XX -

Unter anderem hat der Beklagte auch Folgendes erklärt: "Ich werde alle Hebel in Bewegung setzen, dass dieser Solarheizungsbauer nicht weiter Solaranlagen verkaufen darf ...".

Beweis: Vorlage eines Internetauszuges - Anlage X -

In der Vergangenheit hat der Kläger sich bemüht, sachlich zu bleiben und sich nicht provozieren zu lassen. Er hatte daher außer der berechtigten Zahlungsklage zunächst auch keine weiteren gerichtlichen Schritte gegen den Beklagten veranlasst. Mittlerweile nimmt das Verhalten des Beklagten aber einen nicht mehr hinnehmbaren geschäftsschädigenden Charakter an, da auch potentielle Kunden des Klägers - wie vom Beklagten beabsichtigt - die Ausführungen des Beklagten im Internet lesen und der Kläger hierauf des Öfteren angesprochen wird. Da der Kläger jetzt aber offenbar alle Grenzen des noch Zumutbaren und Hinnehmbaren überschritten hat, ist diesem Verhalten nunmehr ein Ende zu setzen. Über alle möglichen Querverbindungen im Internet verweist der Beklag-

Rainer Hoffmann, geb.: 12.02.1964 12.04.2014 ohne festen Wohnsitz, im November 2012 aus Deutschland ins Ausland geflüchtet

[Anlage 020, Seite 5 von 8]

Zivilrechtliche Klageschrift vom 10.05.2002 des Rechtsanwalt Dr. Gigerl zu Landgericht Bochum, AZ: 1 O 343/02.

Seite - 5 - von 8

te auf seine Homepage, zum Beispiel unter www.solarbranche.de mit dem Hinweis, seine Homepage zu besuchen und man werde verstehen, warum ...(siehe Anlage IX). Vom Kläger hatte er als miserablem Solarheizungsbauer und einer solarfachlichen Null gesprochen. All dies ist objektiv nicht mehr zu begründen und unverschämt. Der Kläger ist Fachmann auf dem Gebiet der Solartechnik, hat einen Meisterbrief und ist seit vielen Jahren in dieser Branche tätig. Er unterhält in Marl einen gut eingeführten Betrieb und hat ein Verhalten, wie es der Beklagte an den Tag legt, noch nicht erlebt. Nachdem der Beklagte nunmehr aber zu Mitteln greift, die weit unterhalb der Gürtellinie liegen, ist jetzt Klage geboten.

In seiner Homepage hat der Beklagte unter dem 02.04.2002 Folgendes veröffentlicht:

"Auf besonderen Wunsch wird der Solaranbieter, der 1996 die Solaranlage bei mir installiert hat, nun namentlich unter "MySolar" erwähnt. Er wirbt nach wie vor mit 20 Jahren Erfahrung im Solarbereich im aktuellen Branchenbuch 2002/2003. Eine mögliche Betrugsstrafanzeige ist leider nicht mehr möglich, da der Sachverhalt seit 01.10.2001 verjährt ist, wie die Staatsanwaltschaft Essen heute mitgeteilt hat. Der Sachverhalt hätte eine Strafanzeige gerechtfertigt. ...Es gibt noch andere Möglichkeiten, vor diesem Solaranbieter andere potentielle Solarkunden zu schützen. ..."

Beweis: Auszug aus der Eröffnungsseite der Homepage des Beklagten in Kopie
- Anlage XIV -

Der Beklagte wirft dem Kläger hier betrügerisches Verhalten vor und meint damit offenbar die hier bereits näher zitierte Werbeanzeige, die bereits Gegenstand diverser hier genannter gerichtlicher Verfahren war. Ferner erweckt er den Eindruck, der Kläger verhalte sich fortlaufend in gleicher (betrügerischer) Weise, da offenbar andere potentielle Solarkunden vor diesem zu schützen seien. Darüber hinaus behauptet der Beklagte, der Kläger berate im Zusammenhang mit Solarenergie "unseriös".

Beweis: Vorlage eines Auszuges aus der Homepage des Beklagten in Internet in Kopie - Anlage XXI -

Dabei bezieht er sich erneut auf die frühere Werbeaussage des Klägers.

Beweis: wie vor

Darüber hinaus hat der Beklagte die Behauptung der angeblich unseriösen Beratung auch so ins Internet gestellt, dass bei der Sucheingabe Grosse-Büning nicht nur die eigene Homepage des Betriebes des Klägers auftaucht, sondern auch der Link zur Homepage des Beklagten unter Hinweis auf unseriöse Beratung auftaucht, der Beklagte dem Kläger also gewissermaßen ein "Kuckucksei" in Nest gelegt hat.

Beweis: Vorlage des Internetauszuges in Kopie - Anlage XVII -

[Anlage 020, Seite 6 von 8]

Zivilrechtliche Klageschrift vom 10.05.2002 des Rechtsanwalt Dr. Gigerl zu Landgericht Bochum, AZ: 1 O 343/02.

Seite - 6 - von 8

Dass bei der Werbeaussage keine Unseriösität vorgelegen hat und vorliegt, haben die Gerichte, insbesondere auch das OLG Hamm, rechtskräftig entschieden. Die falschen Behauptungen sind ehrabschneidend und geschäftsschädigend.

Den Vorwurf des Betruges und der Unseriösität muss sich der Kläger aber nicht gefallen lassen, zumal dieser Vorwurf an den Haaren herbeigezogen ist und in das Persönlichkeitsrecht und die Ehre des Klägers in gravierender Weise eingreift. Auch liegt hier ein Eingriff in den Geschäftsbetrieb des Klägers vor, da der Beklagte ganz offensichtlich mit derartigen Behauptungen und seinen Verbreitungen im Internet erreichen will, dass der Kläger durch derartige Verunglimpfungen nicht mehr konkurrenzfähig sein soll mit der Folge, dass der Beklagte offenbar sein Handeln darauf abstellt, dass der Kläger seinen Betrieb einstellen soll. Nicht anders ist seine Drohung zu verstehen, dass er alle Hebel in Bewegung setzen werde, dass der Kläger nicht weiter Solaranlagen verkaufen dürfe. Welche Verirrungen der Beklagte im Rahmen dieses "Feldzuges" gegen den Klägers durchläuft, mögen seine weiteren Ausführungen im Internet sein. So wird an anderer Stelle auf ein Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 07.05.2001 in seiner Dokumentensammlung verwiesen, was letztlich dazu geführt habe, Klage beim Bundesverfassungsgericht gegen Bundeskanzler Schröder einzureichen wegen seiner Schirmherrschaft bei SOLAR-NA-KLAR. Der Beklagte hatte sich auch an den BGH, das Bundesverfassungsgericht und den europäischen Gerichtshof wegen der Werbeaussage des Klägers gewandt, jeweils immer erfolglos. Des Weiteren hat der Beklagte unter www.solarkritik.de (Dokumente) sich zu den hier bereits näher zitierten Entscheidungen des LG Bochum und OLG Hamm im Hinblick auf die vom Beklagten angegriffene Werbung des Klägers geäußert. Hierzu führt der Beklagte in völliger Übersteigerung des rechtlich noch Nachvollziehbaren an, dass

"bezüglich der Entscheidungen des LG Bochum und OLG Hamm der Verdacht auf Rechtsbeugung besteht".

Beweis: Auszug aus dem Internet in der Rubrik des Beklagten zur "Wahrheit über Solaranlagen" unter www.solarkritik.de Dokumente - Anlage XVIII -

Ferner ist dort von einem Gefälligkeitsurteil die Rede.

Beweis: wie vor

Unter www.justizirrtum.de hat der Beklagte am 15.04.2002 unter der Überschrift Mogelpackung Solartechnik Folgendes geschrieben:

"Von den deutschen Gerichten und Verbraucherverbänden wird die betrügerische Schönrednerwerbung der Solarbranche unterstützt, die behauptet, dass man mit thermischen Solaranlagen 60 % Wärmeenergie einsparen könne. ... Darüber gibt meine Homepage ausführlich Auskunft und die Beweise sind nachhaltig, um den <u>Verdacht der Korruption der Solarbranche von deutschen Justiz-Gerichten zu belegen.</u> ..."

Beweis: Vorlage des Internetauszuges in Kopie · Anlage XX ·

[Anlage 020, Seite 7 von 8]

Zivilrechtliche Klageschrift vom 10.05.2002 des Rechtsanwalt Dr. Gigerl zu Landgericht Bochum, AZ: 1 O 343/02.

Seite - 7 - von 8

was III

Soweit ersichtlich ist, hat der Beklagte die zu seinen Lasten ergangenen, hier näher zitierten Urteile keineswegs vollständig im Internet veröffentlicht. Der Beklagte wird hierfür seine Gründe gehabt haben. Jedenfalls ist der Kläger nicht mehr bereit, dieses geschäftsschädigende, diffamierende und ehrenrührige Verhalten weiter hinzunehmen. Die Behauptung, eine mögliche Betrugsstrafanzeige sei leider nicht mehr möglich, da der Sachverhalt seit dem 01.10.2001 verjährt sei, indiziert die Behauptung, der Kläger habe den Beklagten angeblich betrogen. Gleiches gilt für die Behauptung, der Sachverhalt hätte eine Strafanzeige gerechtfertigt.

Beweis: Vorlage des Internetauszuges in Kopie - Anlage XIV -

Derartige Entgleisungen des Beklagten sind auch nicht mehr durch das Recht zur freien Meinungsäußerung oder die Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt, zumal rechtskräftige Entscheidungen vorliegen, wonach die Werbemaßnahme des Klägers in jeder Hinsicht rechtlich bzw. wettbewerbsrechtlich zulässig war.

Es besteht hier auch eine Wiederholungsgefahr, da der Beklagte in seinen Internetäußerungen angekündigt hat, dass er weiter gegen den Kläger vorgehen wolle, dass es (nebulös ausgedrückt) noch andere Möglichkeiten gebe, andere potentielle Solarkunden vor diesem Solaranbieter zu schützen. Der Beklagte greift mit Rundumschlägen um sich, die in keiner Weise sachlich gerechtfertigt sind. Von ihm werden unwahre Tatsachenbehauptungen und damit verbunden ehrenrührige Erklärungen im Zusammenhang mit dem Kläger abgegeben. Das wiederholte und breit angelegte Verhalten des Beklagten und seine Hartnäckigkeit führen dazu, dass hier eine schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegt und ebenfalls ein schwerwiegender Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Klägers. Dieses Verhalten ist rechtswidrig und schuldhaft, so dass jetzt Klage geboten war.

Der Beklagte war zuvor mit Schreiben vom 26.04.2002 unter Fristsetzung zum 02.05.2002 aufgefordert worden, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, wonach er sich verpflichten sollte, die Behauptung betrügerischen Verhaltens zukünftig zu unterlassen und die aufgestellten Behauptungen auch zu widerrufen.

Beweis: Vorlage des Schreibens vom 26.04.2002 nebst Unterlassungserklärung in Kopie - Anlage XXII -

Da der Beklagte die geforderte Erklärung nicht abgegeben hat, sind gerichtliche Schritte unausweichlich, zumal er auch dem Vorwurf der unseriösen Beratung aufrechterhalten will.

Hinsichtlich des Streitwertes ist zu bedenken, dass es sich hier um gravierende ehrenrührige Behauptungen handelt, dass der Beklagte auch in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Klägers durch derartige ehrenrührige Behauptungen eingreifen will und es ihm letztlich offenbar auf die Vernichtung des Klägers in seiner beruflichen Existenz ankommt. Korrespondenzpartner im Internet, die den Beklagten haben wissen lassen, dass sie sein Verhalten für überzogen halten, scheinen diesen nicht zu beeindrucken. Vor diesem Hinter-

[Anlage 020, Seite 8 von 8]

Zivilrechtliche Klageschrift vom 10.05.2002 des Rechtsanwalt Dr. Gigerl zu Landgericht Bochum, AZ: 1 O 343/02.

grund wird der angegebene Streitwert zumindest für angemessen angesehen.
Möglicherweise ist dieser auch noch weit höher anzusiedeln.

gez. Dr. Gigeri

Dr. Gigeri
Rechtsanwalt

Rainer Hoffmann, geb.: 12.02.1964 12.04.2014 ohne festen Wohnsitz, im November 2012 aus Deutschland ins Ausland geflüchtet

[Anlage 021, Seite 1 von 4]

Strafanzeige/Strafantrag vom 10.05.2002 des Rechtsanwalt Dr. Gigerl zu Staatsanwaltschaft Bochum, AZ: 28 Cs 37 Js 476/02 (445/02).

Hartmann & Gigerl

Rechtsanwälte Dr. Hartmann & Dr. Gigerl Postfach 100765, 45607 Recklinghausen

Abschrift

311/02G11

Staatsanwaltschaft Bochum Westring 8

44787 Bochum

Dr. Dierk Hartmann Dr. H.-Jochen Gigerl Rechtsanwälte und Notare

Telefon 02361/22252 Telefax 02361/12277

AZ:311/02G11 kr\D3\D5146 Rückfragen: Frau Krausenbaum 45657 Recklinghausen, 10.05.2002 Königswall 24 (im Hause der Deutschen Bank)

Bürozeiten Mo · Fr: 8 · 13 h; Mo · Di: 14 · 18 h Mi: ab 13 h geschlossen Do: 14 · 19 h; Fr: 14 · 17 h

GrosseBüning/Hoffmann,Str

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir die rechtlichen Interessen des Herrn Hans-Dieter Grosse Büning, Friedrichstr. 2 · 4, 45772 Marl vertreten.

Namens und im Auftrage unseres Mandanten erstatten wir hiermit

Strafanzeige

und stellen für alle sich aus nachstehendem Sachverhalt ergebenden Fälle

Strafantrag

gegen Herrn Rainer Hoffmann, Lohweg 26, 45665 Recklinghausen.

Der Anzeigeerstatter betreibt einen Meisterbetrieb für den Zentralheizungs- und Lüftungsbau. Er hat im Jahre 1996 beim Beschuldigten eine Solaranlage installiert, die in der Folge Gegenstand eines Rechtsstreits war, in dem es zunächst nur um die Einklagung von restlichem Werklohn ging. In diesem Verfahren hat der Kläger im Wesentlichen obsiegt. Damit begann allerdings auch eine kaum noch nachvollziehbare Kampagne des Beschuldigten, die sich dadurch auszeichnete, dass der Beschuldigte unter anderem im Internet gegen den Anzeigeerstatter und die Solarbranche zu Felde zog und zieht.

Deutsche Bank 24 RE 615 0452 (BLZ 420 700 24)

Stadtsparkasse RE 25 500 (8LZ 426 500 30) Postbank Dortmund 3035-463 (BLZ 440 100 46)

SEB AG RE 17 47 185 700 / 8 . Z 425 101 121

[Anlage 021, Seite 2 von 4]

Strafanzeige/Strafantrag vom 10.05.2002 des Rechtsanwalt Dr. Gigerl zu Staatsanwaltschaft Bochum, AZ: 28 Cs 37 Js 476/02 (445/02).

Seite - 2 - von 4

Der Anzeigeerstatter hat in der Vergangenheit noch Langmut bewiesen. Jetzt sind aber die Grenzen des noch Erträglichen überschritten, so dass auch die Einschaltung der Ermitt-

Ausgangspunkt für das strafrechtlich relevante Verhalten des Beschuldigten ist der Umstand, dass dieser in fehlerhafter Weise meinte, durch eine Werbeanzeige in der Recklinghäuser Zeitung vom 07.10.1998, die der Anzeigeerstatter geschaltet hatte, getäuscht worden zu sein. Dort hieß es unter anderem, dass 60 % bis 70 % des Warmwasserbedarfs auch in Deutschland mit einer Solaranlage gedeckt werden können. In diesem Zusammenhang ging es um die Bewerbung von Solaranlagen und auch Gasbrennwertanlagen. Der Beschuldigte meinte, es würde durch die Aussage suggeriert, dass 60 % bis 70 % des gesamten Heißwasserbedarfs, den man in einem Haus oder einer Wohnung brauche, mit Hilfe von Solarenergie gedeckt werden könne. Der gesamte Heißwasserbedarf setzte sich aber nicht für Heißwasser zum Kochen, Duschen und Spülen, sondern auch für Heißwasser für die Heizung zusammen. Wenn Letzteres mitgerechnet würde, käme man beim Einsatz von Solarenergie nur auf 18 % Ersparnis.

Ganz abgesehen davon, dass diese Anzeige im Jahre 1998 erfolgte, der Werkvertrag zwischen den Parteien betreffend der Erstellung einer Solaranlage am Wohngebäude des Beschuldigten aber bereits 1996 geschlossen war, wurde in verschiedenen Verfahren rechtskräftig festgestellt, dass die hier in Rede stehende Werbeaussage in keiner Weise irreführend sei. Auch der vom Beschuldigten insoweit eingeschaltete Verbraucherschutzverein, der eine entsprechende Unterlassungsklage beim Landgericht Essen einreichte, hatte insoweit in zwei Instanzen rechtskräftig keinen Erfolg.

Zur näheren Kenntnisnahme fügen wir in der Anlage eine Abschrift der hier jetzt gefertigten zivilrechtlichen Klage nebst sämtlichen Anlagen bei, aus dem das Nähere entnommen werden kann.

Der Beschuldigte hat es sich nun offenbar zu seiner Lebensaufgabe gemacht, unter Negierung der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen und dort vorgetragenen Rechtsgründe, gegen den Anzeigeerstatter und die Solarbranche insgesamt im Internet eine regelrechte Kampagne zu starten, die es unter anderem zum Ziel hat, den Anzeigeerstatter beruflich nicht nur herabzuwürdigen, sondern zu vernichten. Nur so können Äußerungen des Beschuldigten verstanden werden, wonach - so im Internet veröffentlicht - er alle Hebel in Bewegung setzen werde, dass dieser Solarheizungsbauer nicht weiter Solaranlagen verkaufen dürfe und ... dass es noch andere Möglichkeiten gebe, andere potentielle Solarkunden vor diesem Solaranbieter zu schützen In seiner Homepage unter www.rh26.de hat der Beschuldigte ein "Forum" errichtet und sich im Internet regelrecht vernetzt. In dieser Homepage ist von ihm unter dem 02.04.2002 Folgendes veröffentlicht worden:

"Auf besonderen Wunsch wird der Solaranbieter, der 1996 die Solaranlage bei mir installiert hat, nun namentlich unter "MySolar" erwähnt. Er wirbt nach wie vor mit "20 Jahren Erfahrung im Solarbereich" im aktuellen Branchenbuch 2002/2003. ... Eine mögliche Betrugsstrafanzeige ist leider nicht mehr möglich, da der Sachverhalt seit 01.10.2001 verjährt ist, wie die Staatsanwaltschaft Essen heute mitgeteilt hat. Der Sachverhalt hätte eine Strafanzeige gerechtfertigt. ... Es gibt aber noch andere Möglichkeiten, vor diesen Solaranbieter andere potentielle Solarkunden zu schützen. ..." (Unterstreichung diesseits vorgenommen)

[Anlage 021, Seite 3 von 4]

Strafanzeige/Strafantrag vom 10.05.2002 des Rechtsanwalt Dr. Gigerl zu Staatsanwaltschaft Bochum, AZ: 28 Cs 37 Js 476/02 (445/02).

Seite - 3 - von 4 1

Beweis: Vorlage eines Auszuges aus der Homepage des Beschuldigten in Kopie

Hiermit wird zum einen deutlich, dass der Beschuldigte den Anzeigeerstatter als Betrüger tituliert und ihm betrügerisches Verhalten vorwirft. Zum anderen wird auch deutlich, dass der Beschuldigte die Absicht hat, den Anzeigeerstatter beruflich zu ruinieren, wobei er sich des Mediums des Internets bedienen will.

Die Erklärungen und ehrenrührigen Äußerungen gehen aber auch noch viel weiter, da offenbar nicht nur der Anzeigeerstatter, sondern auch andere in den Bannkreis des Beschuldigten aufgenommen werden. So hat der Beschuldigte auf der Seite www.solarkritik.de dokumente unter anderem Folgendes per Stand 24.04.2002 veröffentlicht.

"Diese Heizanlagenverordnung beschreibt unter § 2 wie Heizanlagen und somit auch thermische Solaranlagen zu interpretieren sind. Es wird deutlich festgestellt, dass Wasser nur als Wärmeträger fungiert und somit mit Heizungsanlagen und thermischen Solaranlagen Wärme erzeugt wird. Wiederum ein Beleg dafür, dass bezüglich der Entscheidungen des LG Bochum und OLG Hamm der Verdacht auf Rechtsbeugung besteht." (Unterstreichung diesseits vorgenommen)

Weiter ist dort von einem "Gefälligkeitsurteil für die Solarbranche" die Rede.

Unter www.justizirrtum.de schrieb der Beschuldigte am 15.04.2002 mit der Überschrift "Mogelpackung Solartechnik" Folgendes:

"Von den deutschen Gerichten und Verbraucherverbänden wird die betrügerische Schönrednerwerbung der Solarbranche unterstützt, die behauptet, dass man mit thermischen Solaranlagen 60 % Wärmeenergie einsparen könne. ... Darüber gibt meine Homepage ausführlich Auskunft und die Beweise sind nachhaltig, um den Verdacht der Korruption der Solarbranche von deutschen Justiz-Gerichten zu belegen. ... Informationen und Beweise findet man auf meiner Homepage unter www.rh26.de Solartechnik-Kritik Dokumente." (Unterstreichung diesseits vorgenommen)

Beweis: Vorlage eines Auszugs aus dem Internet

Es ist an der Zeit, dieses Treiben nunmehr zu unterbinden. Da der Beschuldigte sich über das Internet an eine breite Öffentlichkeit wendet und es ihm darüber hinaus wohl auch darum geht, auf diesem Weg durch Verunglimpfung einem Gewerbetreibenden, dem Anzeigerstatter, über dieses Medium beruflich schaden will, ist ein öffentliches Interesse zu bejahen. Erst recht dürfte dies gelten, soweit die Justiz und die gesamte Solarbranche in seinen Äußerungen angesprochen ist.

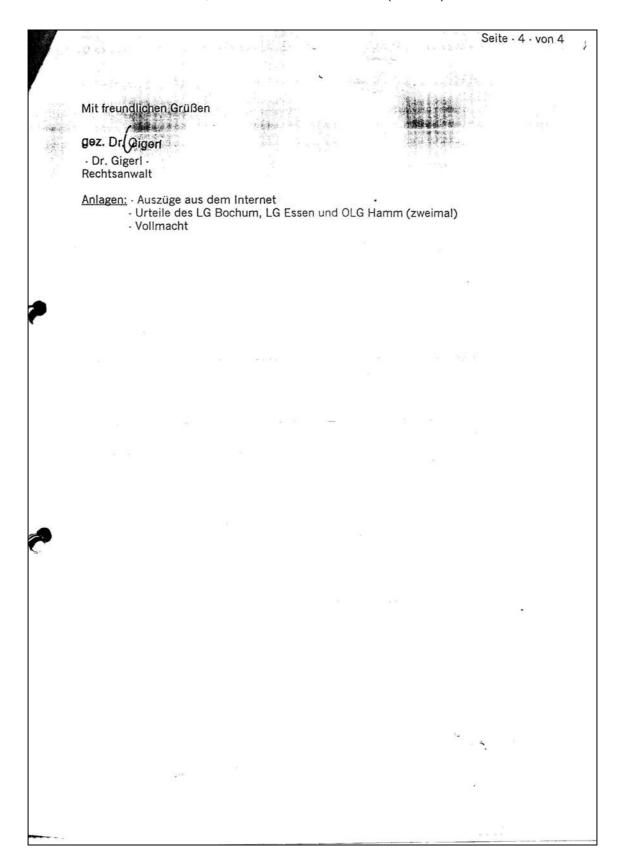
Soweit von den Entscheidungen des LG Bochum und des OLG Hamm die Rede ist, bei denen angeblich der Verdacht auf Rechtsbeugung bestehen soll (was an den Haaren herbeigezogen ist), handelt es sich um die Entscheidung der ersten Zivilkammer des Landgerichts Bochum vom 07.12.1999 (1 O 302/97) bzw. das darauf fußende Berufungsurteil des OLG Hamm vom 04.07.2001 (12 U 27/00).

Nach Abschluss der Ermittlungen bitten wir um

Akteneinsicht.

[Anlage 021, Seite 4 von 4]

Strafanzeige/Strafantrag vom 10.05.2002 des Rechtsanwalt Dr. Gigerl zu Staatsanwaltschaft Bochum, AZ: 28 Cs 37 Js 476/02 (445/02).



[Anlage 022, Seite 1 von 1]

Richterliche Bestätigungsvermerk vom 10.02.2005 des damaligen diensthabenden Bochumer Richters am Landgericht Thomas Kexel, dass die "Anlage 121" der Gerichtsakte AZ: 1 O 302/97 diese nachfolgende Werbeanzeige ausgewiesen hatte:



[Anlage 023, Seite 1 von 1]

Amtliche Beglaubigung des "Stadtarchiv Recklinghausen" vom 13.04.2006, dass die Werbeanzeige der "Anlage 121" der Gerichtsakte Landgericht Bochum 1 O 302/97 nachweislich am "19.01.1996" in der "Recklinghäuser Zeitung" veröffentlicht worden war.



[Anlage 024, Seite 1 von 2]

Seite 1 von 5 der Klageschrift des Beschwerdeführers an das Amtsgericht Marl vom 19.12.2001, AZ: 16 C 676/01.

Rainer Hoffmann Lohweg 26 45665 Recklinghausen www.rh26.de Recklinghausen, den 19.12.2001

0

persönlich beim AG Marl am 20.12.2001 fristgemäß eingeworfen

An das Amtsgericht Marl - Zivilabteilung -

45768 Marl

Geschäfts-Nr.: 16 C 676/01

Mahnsache Hoffmann ./. Große-Büning, AG Hagen 01-2446537-0-0

Hiermit wird beantragt,

Herrn Hans-Dieter Große-Büning, In den Orthöfen 23, 45770 Marl

auf Zahlung von 964,69 DM nebst 5% Zinsen seit dem 04. September 2001 und auf Zahlung von 245,93 DM nebst 5% Zinsen seit dem 01. Dezember 2001 zu verklagen.

Die Rechnung vom 11.08.2001 über 964,69 DM und die Rechnung vom 17. November 2001 über 245,93 DM sind dieser Klage beigefügt.

Begründung:

Die Rechnungen vom 11.08.2001 bzw. 17.11.2001 basieren auf das am 04.07.2001 ergangene Urteil vom OLG Hamm (AZ: 12 U 27/00 OLG Hamm). In diesem Urteil vom 04.07.2001 heißt es auf Seite 5 unten:

"Entgegen der Ansicht des Beklagten hat der Kläger in seinen Werbeanzeigen keinesfalls zugesichert, daß die Solaranlage 60 bis 70 % des Wärmebedarfs, d.h. auch des Heizbedarfs abdeckt. Der Senat teilt die Auffassung des 4. Zivilsenats im Verfahren 4 U 112/99 OLG Hamm = 43 0 10/99 LG Essen, daß sowohl die Abbildung als auch der Werbetext bei verständiger Auslegung nicht bedeuten, daß nicht nur 60 bis 70 % des Warmwasserbedarfs durch die Solaranlage abgedeckt werden können, sondern auch ein entsprechender Anteil des Heizbedarfs. Die Schemazeichnung der Anzeige beinhaltet lediglich die Warmwasserbereitung im Zusammenhang mit dem Sonnenkollektor und der Text spricht allein von Warmwasserbedarf, so daß ein vernünftig abwägender Besteller nicht auf den Gedanken verfallen kann, auch einen nennenswerten Teil der Heizenergie einsparen zu können."

Seite 1 von 5

Mittwoch, 19. Dezember 2001, 23:59
D:\DT\Hoffi\Office_Dat\WORDDAT\AGMarl20011211.doc

[Anlage 024, Seite 2 von 2]

Seite 2 von 5 der Klageschrift des Beschwerdeführers an das Amtsgericht Marl vom 19.12.2001, AZ: 16 C 676/01.

Rainer Hoffmann Lohweg 26 45665 Recklinghausen www.rh26.de Recklinghausen, den 19.12.2001

In diesem Urteil sagt das Gericht somit eindeutig, daß thermische Solaranlagen grundsätzlich nicht für die Deckung eines bestimmten Heizbedarf eingesetzt werden, sondern zur Deckung eines bestimmten Warmwasserbedarfs.

Diese Begründung des OLG Hamm stellt somit die grundsätzliche Aufgabe von Thermischen Solaranlagen (Thermie = griech.: "Wärme") in Frage, was letztendlich die Berechnung des Warmwasserbedarfs an den Beklagten konsequenterweise nachsichzog.

Das OLG Hamm hat sich dabei auf die Werbeanzeige "B" aus 1997 berufen.

Anlage: Zwei Werbeanzeigen des Beklagten aus 1996 (A) bzw. aus 1997 (B), die in der Recklinghäuser Zeitung in der Rubrik "Bauen & Wohnen" veröffentlicht worden sind.

Ich möchte hier nachdrücklich betonen, daß die Werbeanzeige aus 1996 (A) zur Auftragsvergabe im Herbst 1996 geführt hat, und nicht die Werbeanzeige (B) aus 1997.

Die Werbeanzeige (B) aus 1997 ist Bestandteil einer Klage des Verbraucherschutzvereins Berlin gewesen, die vor dem OLG Hamm zu einem Urteil gebracht worden ist, auf das sich das OLG Hamm ebenfalls in der Urteilsbegründung zum Urteil vom 04.07.2001 fälschlicherweise berufen hat.

Denn die Werbeanzeige (B) existierte bei Auftragsvergabe definitiv nicht, lediglich die Werbeanzeige (A), auf dessen Aussagen ich im nachfolgenden explizit eingehen werde:

Der Beklagte behauptet in dieser Werbeanzeige u.a.:

"Lassen Sie sich nicht erzählen, Solaranlagen für Brauchwasser seien technisch nicht ausgereift oder zu teuer…"

"60% bis 70% des Warmwasserbedarfs können Sie auch in Deutschland mit einer Solaranlage decken…

"Wärme direkt ab Sonne"...

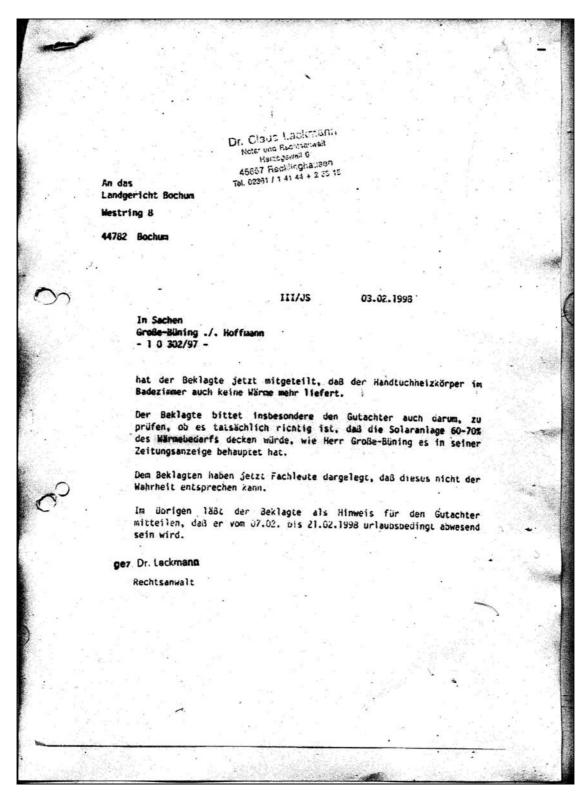
Der Beklagte hat in den damaligen Verkaufsgesprächen diese Werbeaussagen mit dem naturwissenschaftlichen Grundverständnis begründet, daß Solaranlagen letztendlich nur Wärme erzeugen würden und kein Wasser, sodaß damit klargestellt sei, daß mit dem Begriff

Seite 2 von 5

Mittwoch, 19. Dezember 2001, 23:59
D:\DT\Hoffi\Office_Dat\WORDDAT\AGMarl20011211 doc

[Anlage 025, Seite 1 von 1]

Beweisantrag des RA Lackmann (damaliger RA des Beschwerdeführers) vom 03.02.1998 an das Landgericht Bochum zu AZ: 1 O 302/97 zur Begutachtung der vermeintlichen Täuschung und Irreführung durch die Zeitungswerbeanzeige:

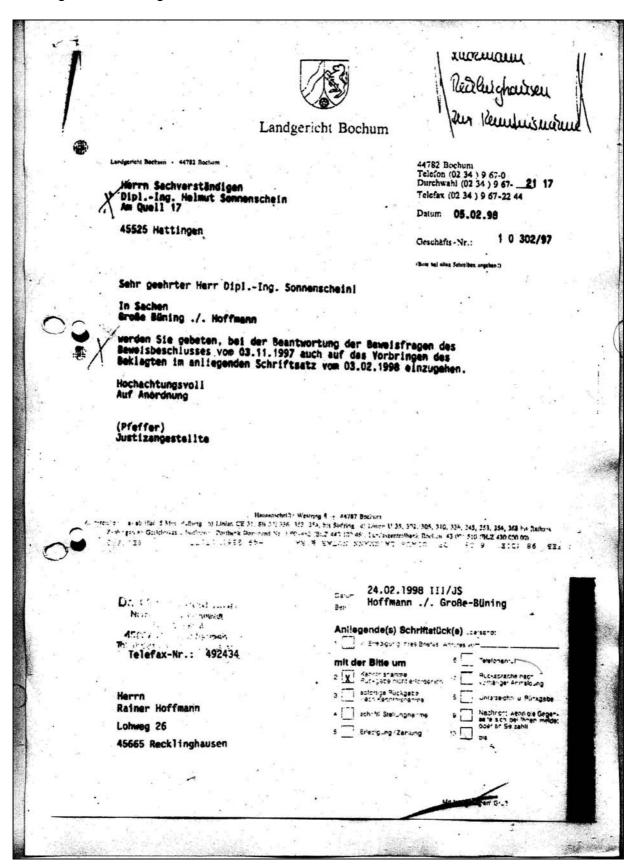


Wichtig, zu beachten:

Der Gutachtenantrag vom 03.02.1998 lautet, ob es tatsächlich richtig ist, dass die Solaranlage 60-70% des <u>Wärme</u>bedarfs [<u>nicht:</u> Warmwasserbedarf] decken würde, wie Herr Große-Büning es in seiner Zeitungsanzeige ["Wärme direkt ab Sonne" i.V.m. "60% bis 70% des Warmwasserbedarfs lassen sich auch in Deutschland mit einer Solaranlage decken"] behauptet hatte.

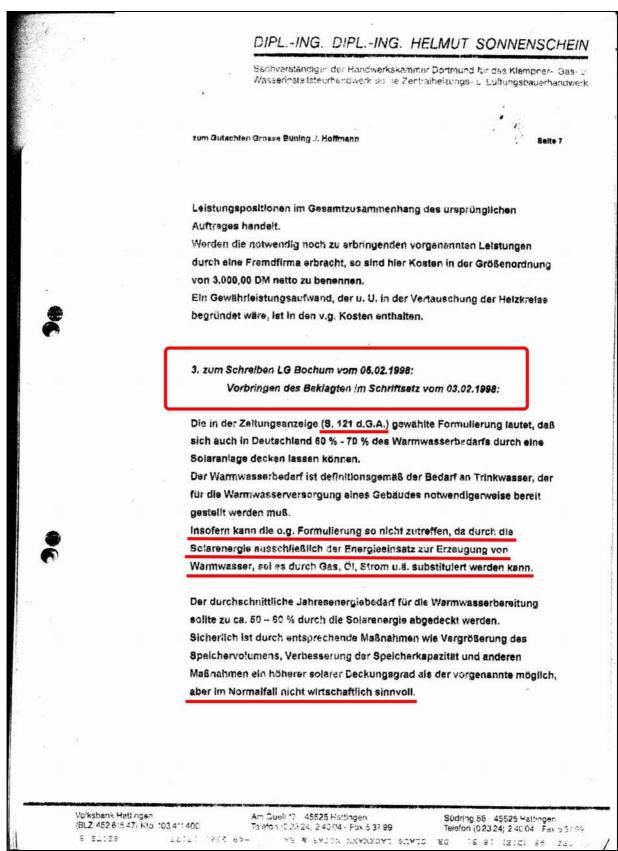
[Anlage 026, Seite 1 von 1]

Landgericht Bochum bestätigt am 05.02.1998 den Beweisantrag vom 03.02.1998 des RA Lackmann (damaliger Rechtsanwalt des heutigen Beschwerdeführers) über die Zeitungswerbeanzeige:



[Anlage 027, Seite 1 von 2]

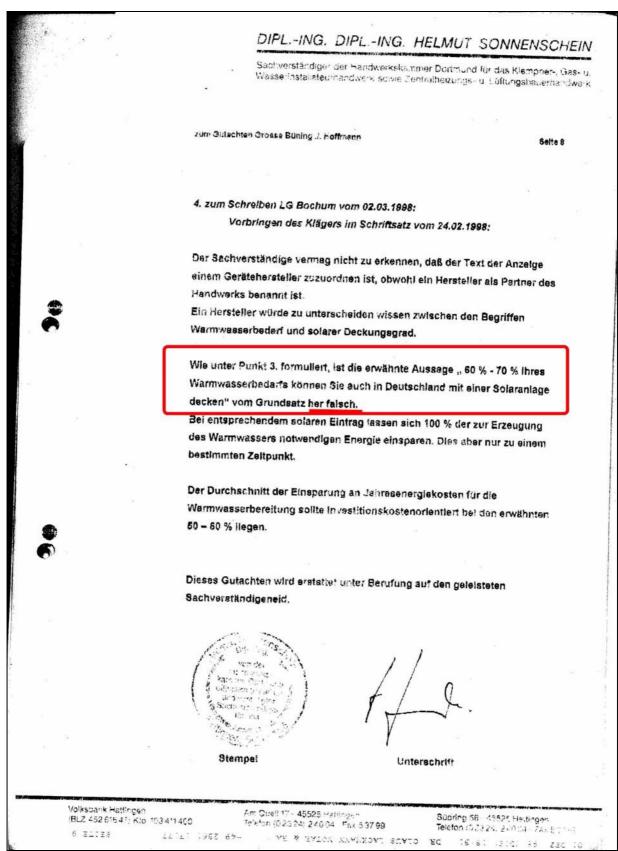
Seite 7 von 8 des gerichtlichen Gutachterergebnisses vom 11.10.1998 über die Zeitungswerbeanzeige zu Az: Landgericht Bochum, AZ.: 1 O 302/97.



Hinweis: ROT-Markierungen durch Beschwerdeführer

[Anlage 027, Seite 2 von 2]

Seite 8 von 8 des gerichtlichen Gutachterergebnisses vom 11.10.1998 über die Zeitungswerbeanzeige zu Az: Landgericht Bochum, AZ.: 1 O 302/97.

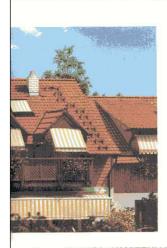


Hinweis: ROT-Markierungen durch Beschwerdeführer

[Anlage 028, Seite 1 von 1]

Seite 3 einer 4-seitigen Werbebroschüre des Solarkollektor-Herstellers "PARADIGMA" aus dem Jahr 1995/1996

OLLEKTOR-SYSTEM



DIE VORAUSSETZUNG FÜR DEN EINBAU

Das Paradigma-System ist praktisch für jedes Einzel-, Doppel- oder Reihenhaus anwendbar. Einzige Voraussetzung für den Einbau des Kollektors ist eine Dachfläche mit ungefährer Südrichtung (Giebel Ost-West ± 60 Grad), und eine Dachneigung zwischen 20 und 50 Grad bzw. ein Flachdach oder eine Flachdachgarage. Auch eine Installation im unmittelbar benachbarten Gelände ist möglich. Durch die spezielle Konstruktion und das günstige Gewicht ist die Art der Bedachung unerheblich.

Für die Montage gibt es komplette Einbausätze. Lötarbeiten sind nicht nötig. Es gibt nur je einen Anschluß für Vor- und Rücklaufleitung. Die Installation ist von zwei Personen leichtvorzunehmen, da Kollektor und Glasabdeckung getrennt geliefert und eingebaut werden. Das Gewicht des 6 m²-Kollektors ohne Glas beträgt 69 kg, das der Glasabdekkung 51 kg.

WIE GROSS SOLLTE IHRE PARADIGMA-SOLARANLAGE SEIN?

Paradigma Sonnenkollektoren gibt es in vier verschiedenen Größen – von 3,5 m² bis 7,5 m² Gesamtfläche. Pro Person im Haushalt rechnet man 1,5 m². Für einen 4 - Personen-Haushalt wird also bei Paradigma nur ein einziger Kollektor gebraucht: der SOLAR 600.

Neben Pumpe, Armaturen und Sicherheitseinrichtungen geht es noch um die richtige

Größe des
Speichers: Hier
gibt es fünf
Dimensionen
(300, 400,
500, 750,
1000 Liter) für
die Kombination Gasbrenn-

wert - Technik

mit Solaranlage.
Der Paradigma Solarspeicher besitzt einen
extra großen Wärmetauscher für die Nachheizung. Damit arbeitet der Paradigma-Gasbrennwertkessel beson-

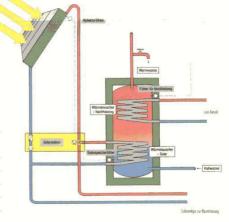
ders energiesparend. Für einen 4 - Personen - Haushalt z.B. kommt der Typ SUN 400 mit 400 Litern in Frage. Die Armaturen

und die Pumpe zur Installation der

Solaranlage werden komplett als Solarstation geliefert.

DIE REGELUNG

Die Paradigma Heizungsregelung ist dafür ausgelegt, die Steuerung des Paradigma Sonnenkollektorsystems zu übernehmen. Die Solarpumpe wird dabei je nach Sonneneinstrahlung drehzahlgeregelt. Bei Einbau in andere Heizungssysteme bieten wir eine separate, taktende Temperaturdifferenzregelung für die Solaranlage an.



Eindeckrahmen zur Dachintegration

Gehärtetes Solar-Sicherheitsglas mit einer Lichtdurchlässigkeit von 91,8% (größer als bei Fensterglas)

Absorber aus Kupfer mit hochselektiver Schwarzchrom-Beschichtung (Absorption 96%, Emission nur 11%)

Steinwolle mit Glasvliesauflage

Bituminierte Hartschaum-Isolierung (30 mm dick, FCKW-frei geschäumt)



[Anlage 029, Seite 1 von 1]

Amtliche Beglaubigung des "Stadtarchiv Recklinghausen" vom 13.04.2006, dass die zweite, spätere ("falsche") Werbeanzeige am "05.09.1997" in der Recklinghäuser Zeitung veröffentlicht worden ist:

